



GZ. BFG-510000/0020-BFG/2019

An
Bundesministerium für Finanzen
per eMail an e-Recht@bmf.gv.at

Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien
Telefon +43 5 0250-577000
Fax +43 5 0250 5977000

Präsident des Nationalrates
per eMail an
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 21.05.2019

**Betreff: Stellungnahme zum Bundesgesetz,
mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988,
das Umgründungssteuergesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das
Gebührengesetz 1957, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das
Versicherungssteuergesetz 1953, das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, das
Elektrizitätsabgabengesetz, das Erdgasabgabengesetz, das
Energieabgabenvergütungsgesetz, das Normverbrauchsabgabengesetz 1991, das
Kommunalsteuergesetz 1993, die Bundesabgabenordnung, das
Bundesfinanzgerichtsgesetz, das EU-Amtshilfegesetz, das Amtshilfe-
Durchführungsgesetz, das Alkoholsteuergesetz, das Biersteuergesetz 1995, das
Tabaksteuergesetz 1995, das Mineralölsteuergesetz 1995, das
Tabakmonopolgesetz 1996, das Punzierungsgesetz 2000 und das
Wohnbauförderungsbeitragsgesetz 2018 geändert werden (Steuerreformgesetz I
2019/20 – StRefG I 2019/20) (GZ. BMF-010000/0023-IV/1/2019)**

Das Bundesfinanzgericht bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme zum obigen
Betreff und darf hierzu folgendes ausführen:

Stellungnahme

Zu Art 15 (Änderung des Bundesfinanzgerichtsgesetzes)

Zu Z 3. (Anfügung von § 27 Abs 5 und 6):

Gemäß § 9 Abs 4 BFGG beträgt die aktuell geltende Funktionsperiode der Mitglieder des Geschäftsverteilungsausschusses sechs Jahre. Die erste Funktionsperiode im BFG begann daher mit 1.1.2014 und endet mit 31.12.2019.

Es wird daher angeregt, im Entwurf eines § 27 Abs 5 BFGG die Jahreszahl „2019“ durch „2020“ zu ersetzen.

Zusatz: Angleichung der Funktionsperioden:

Im Sinne der Ausführungen in den EB zu Art 15 Z 2 des Entwurfes (Änderung des § 9 Abs 3 BFGG) wird zur Vermeidung von ungleichen Funktionsperioden der richterlichen Kollegialorgane von Bundesverwaltungsgericht und Bundesfinanzgericht eine Angleichung der sechsjährigen Funktionsperioden von Geschäftsverteilungsausschuss und Personalsenat im Bundesfinanzgericht an die vierjährige Funktionsperioden der Kollegialorgane im Bundesverwaltungsgericht wie folgt angeregt:

Vorgeschlagene neue Ziffern 3. und 4. von Art 15 des Entwurfes (Änderung des BFGG):

3. In § 9 Abs. 4 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

4. In § 10 Abs. 2 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

Wien, 21.05.2019

Die Präsidentin:

Dr. Daniela Moser, e.h.